

## Anlage D

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2024 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) beschlossen:

### **Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -**

#### I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

#### **1. Hauptleistungen**

Die Schmutzwassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die eingeleitete oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink verbrachte Menge an Schmutzwasser und sonstigem Wasser sowie einem Grundpreis für die Entsorgungsbereitschaft und die Vorhaltung dieser Anlage.

##### **1.1. Mengenpreis**

Mengenpreis                    2,52 € / m<sup>3</sup>

##### **1.2. Grundpreis**

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE i.V.m. § 1 Abs. 1 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück nach Maßgabe der AEBSchmutzwasser bedingungsgemäß eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundpreise ermittelt. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers.

Als Vergleichswert wird für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus oder einer sonstigen einfachen Baulichkeit bebaut sind, ein Wasserzähler mit der Nennleistung von Q<sub>n</sub> 2,5 (alte Zählergröße) bzw. Q<sub>3</sub>: 4 (neue Zählergröße) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und deren typischer Weise verwendeter Zählergröße i.S.d. DIN 1988-300 bzw. EN 806-3 bestimmt. Üblicher Wasserzähler i.S.d dieses Preisblattes für Hauswasserzähler ist Q<sub>n</sub> 2,5 / Q<sub>3</sub>: 4.

Der Grundpreis beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q3: 4	0,13	47,45
Qn 6		Q3: 10	0,31	113,88
Qn 10		Q3: 16	0,52	189,80
Qn 15		Q3: 25	0,78	284,70
Qn 40		Q3: 63	2,08	759,20
Qn 60		Q3: 100	3,12	1.138,80
Qn 150		Q3: 250	7,80	2.847,00
Qn 400		Q3: 630	20,80	7.592,00

### 1.3. Zuschläge

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller oder sonstiger Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Mengenpreis nach Ziffer 1.1. ein Zuschlag erhoben ( $Z_1$ ). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m<sup>3</sup> beträgt.

Der Zuschlag ( $Z_1$ ) in € pro m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Mengenpreis (Ziff. 1.1.)} \times \left( 0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB5} - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Entgeltspflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der Inhaber der Schmutzwasser Konzession auf Antrag und auf Kosten des Entgeltschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

## 2. Nebenleistungen

### 2.1. Herstellen eines Grundstücksanschlusses

a) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Drucksystem

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze  
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter

357,50 € / m

für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

ab Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk 137,50 € / m  
(Meterkosten je angefangenen Meter im privaten Bereich, mind. 3 m)

**b) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Freigefälle**

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 462,00 € / m  
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter  
für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Die Kostenerstattungssätze nach lit. a) und lit. b) gelten auch, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt wird. Daneben sind alle Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Anlagen und Leitungen auf dem anzuschließenden Grundstück dem Inhaber der Schmutzwasser Konzession nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## 2.2. Baukostenzuschuss

**a)** Der Inhaber der Schmutzwasser Konzession erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der örtlichen Entsorgung mit Schmutzwasser, einschließlich der dazu notwendigen Anlagen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung, dienenden Anlagen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss (BKZ).

Der BKZ deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten baukostenzuschussfähigen Grundstücksflächen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ermittelt. Der BKZ wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 3 für die durchschnittliche Anzahl der Vollgeschosse und dem Baukostenzuschuss zu multiplizieren.

Baukostenzuschuss 8,18 € / je m<sup>2</sup>  
nutzungsbezogene Grundstücksfläche

Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Entsorgungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei nachträglicher Vergrößerung des angeschlossenen Grundstücks, bei Grundstücksvereinigungen oder sonstiger Erhöhung der Grundstücksfläche wird der auf die vergrößerte bzw. erhöhte Fläche anfallende Baukostenzuschuss nacherhoben, sofern für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss oder Anschlussbeitrag nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden war. Die Nacherhebung des anteiligen Baukostenzuschusses erfolgt auch bei einer tatsächlich höheren Geschossanzahl im Umfang der Differenz zur durchschnittlichen Anzahl an Vollgeschossen.

**b)** Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für die Entsorgung von Schmutzwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Einleitungsmenge an Schmutz- oder sonstigem Wasser um mehr als 50 v.H. steigt oder ein Starkverschmutzerzuschlag nach Ziff. 1.3. anfällt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach lit. a).

### 2.3. Einsatz von Maschinen

Die Kosten für den Einsatz von Maschinen betragen je angefangene Einsatzstunde:

Hochdruckspülgerät, groß	63,80 €
Hochdruckspülgerät, groß	37,40 €
Kamerawagen	42,90 €
Schlammsaugwagen	47,30 €

jeweils zzgl. einer Aufwands- und Energiepauschale von 25,00 € je Einsatz

Die Kosten des Einsatzes von Transportfahrzeugen und von Spezialchemie sowie der Anfall von Zuschlägen bei der erforderlichen Entsorgung von besonders belastetem Schmutzwasser in besonderen Beseitigungsanlagen werden nach dem tatsächlichen Anfall zzgl. der Aufwandspauschale von 25,00 € erhoben.

### 2.4. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	10,00 € / Mahnung
Androhung einer Drosselung oder Einstellung der Entsorgung	25,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten
Androhung einer Kündigung des Entsorgungsvertrages	25,00 €/Androhung
Kündigungsschreiben zum Entsorgungsvertrag	25,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	25,00 €
Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrenentgelte und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

### 2.5 Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung.

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

### 2.6. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km
Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	97,90 €/Anfahrt

### 2.7. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	82,50 €
Einsatz eines Notstromaggregats	82,50 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz) nach Aufwand

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

## **2.8. Analyse, Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen**

Beprobung pauschal 83,50 € netto  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

## **2.9. Pauschales Bearbeitungsentgelt**

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

## **3. Stundensätze**

Stundensatz für Facharbeiter 52,80 €

Stundensatz für Meister 67,10 €

Stundensatz für Ingenieure 77,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde 30,00 €

## **4. Zuschläge**

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

## **II.**

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) treten am 01.01.2025 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2024

[Dienstsiegel]

gez. André Bähler  
Verbandsvorsteher